Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/4/20 3Ob38/72

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.04.1972

Norm

NormenG §4 Abs6

Rechtssatz

Die nach § 1 Z 12 Verordnung der Wr LReg LGBl 1960/11 erfolgte Verbindlicherklärung des Pkt 6,6 der ÖNorm 8115 kann nur dahin verstanden werden, daß die dort festgelegten Richtlinien von der Baubehörde dann zu beachten sind, wenn ein Bau nach den Schallschutzgruppen des Pkt 5 der vorgenannten ÖNorm ausbedungen wurde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 38/72
  Entscheidungstext OGH 20.04.1972 3 Ob 38/72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0070842

Dokumentnummer

JJR_19720420_OGH0002_0030OB00038_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at